



VO Steuerrecht (19-10-10)

Univ. Ass. Mag. Thomas Bieber

Rechnung (§ 11 UStG) [1]

- Leistender Unternehmer hat Rechnung auszustellen
- Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 12 Abs 1 UStG ist eine Rechnung, die den Formvorschriften des § 11 Abs 1 UStG entspricht.
- § 11 Abs 1 UStG: Formvorschriften
 - Name und Anschrift Leistender + Abnehmer (Z 1 und Z 2);
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung (Z 3)
 - Lieferdatum bzw Tag der Leistung (Z 4)
 - Entgelt und den anzuwendenden Steuersatz (Z 5)
 - auf Entgelt entfallenden Steuerbetrag (Z 6)
 - Ausstellungsdatum, fortlaufende Nummer, UID des leistenden Unternehmers; Seit 1.7.2006: UID des Leistungsempfängers, wenn Rechnung > 10.000 Euro und Leistung durch inländischen Unternehmer (bisher nur bei reverse charge Umsätzen)
- § 11 Abs 2 UStG: Als Rechnung gilt auch eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung, sofern der Empfänger zustimmt
 - Gewährung der Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts; VO BGBl II 2003/583)
- § 11 Abs 6 UStG: Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen (bis 150 € inkl USt)

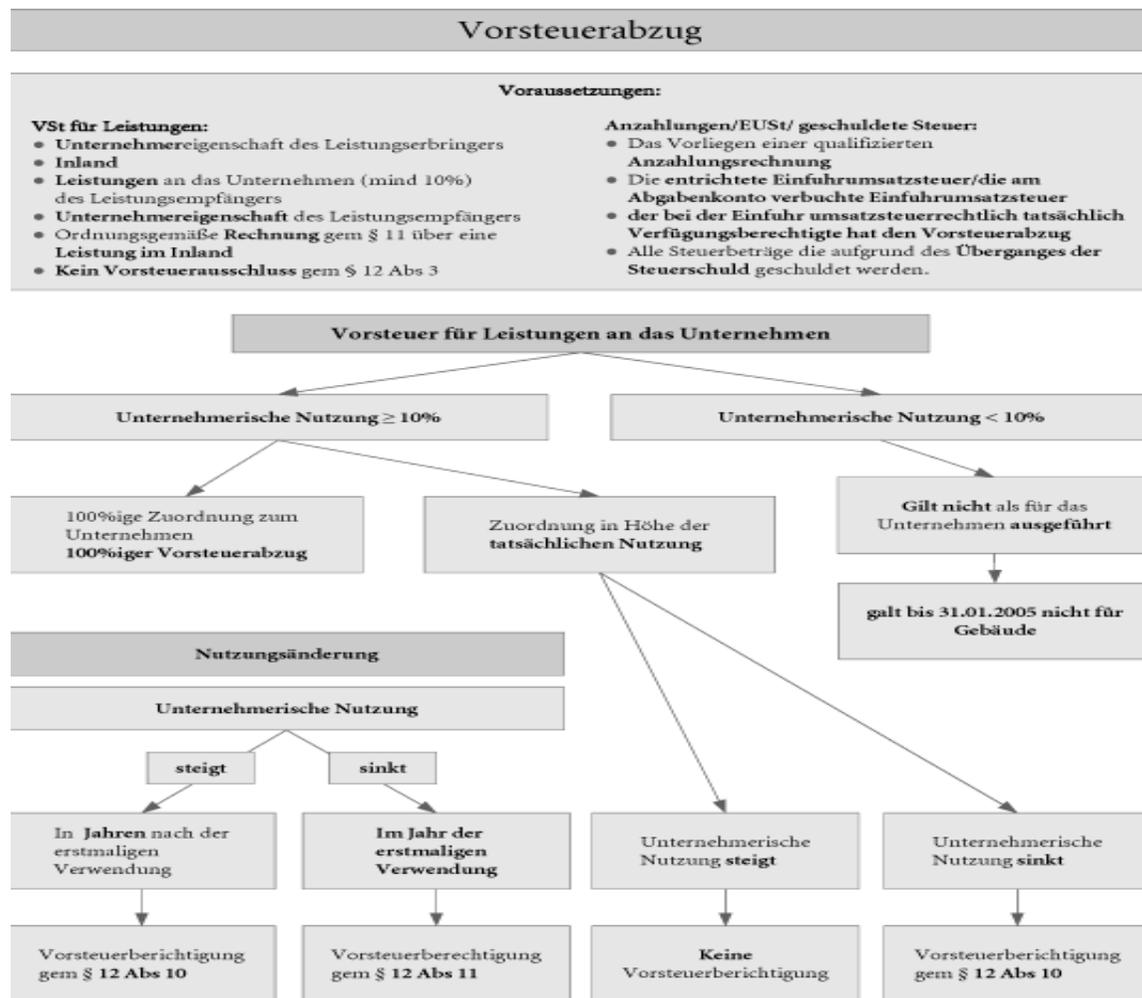
Rechnung (§ 11 UStG) [2]

- **§ 11 Abs 12 UStG: Unrichtiger Steuerausweis**
 - Anwendung des § 11 Abs 12 UStG setzt voraus, dass ein Unternehmer eine Leistung ausführt und hierüber eine Rechnung ausstellt, **in der eine nach dem UStG nicht geschuldete USt gesondert ausgewiesen ist.**
 - **Anwendungsfälle:** Versteuerung einer nicht steuerbaren Leistung, Anwendung eines falschen Steuersatzes, falsche Steuerberechnung, Rechenfehler
 - Berichtigung der Rechnung ex lege möglich
 - § 11 Abs 12 ist nicht anzuwenden bei Entgeltsminderungen (zB durch Rabatte)

Rechnung (§ 11 UStG) [3]

- **§ 11 Abs 14 UStG: Unberechtigter Steuerausweis**
 - Nichtausführung einer Leistung durch Unternehmer (Scheinrechnung)
 - Rechnung durch Nicht-Unternehmer
 - Aussteller der Rechnung schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag
 - Keine Berichtigung der Rechnung möglich
 - Kein Vorsteuerabzug für Empfänger

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [1]



Entnommen von *Kanduth-Kristen/Payerer* in B/B/K-K/W, UStG⁷

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [2]

- § 12 Abs 1 Z 1 UStG: **Vorsteuerabzug für erhaltene Leistungen**
 - *„Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen: Die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.“*
 - Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind daher:
 - Der Leistungsempfänger muss **Unternehmer** sein
 - Eine der USt unterliegende **Leistung eines anderen Unternehmers**
 - Die Leistung muss **für das Unternehmen** des Leistungsempfängers ausgeführt worden sein
 - Eine den Formvorschriften des § 11 UStG entsprechende **Rechnung**
 - Zeitlich: Ausführung der Leistung + Rechnung

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [3]

- § 12 Abs 1 Z 2 lit a UStG: **Vorsteuerabzug für die Einfuhrumsatzsteuer**
 - Zum Vorsteuerabzug ist derjenige berechtigt, für dessen Unternehmen die Einfuhr erfolgt
 - Das ist derjenige, der im Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht über den Gegenstand im umsatzsteuerlichen Sinne besitzt.

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [4]

- § 12 Abs 2 UStG: Leistung (Einfuhr) für das Unternehmen
 - § 12 Abs 2 Z 1 UStG: Zu **mindestens 10%** für Unternehmen ausgeführt
 - Verhältnisse im Zeitpunkt des Leistungsbezugs relevant
 - **1. Möglichkeit:** Gegenstand in vollem Umfang als Unternehmensvermögen behandeln → Voller Vorsteuerabzug (100%); Privatnutzung stellt Eigenverbrauch dar
 - **2. Möglichkeit:** anteilige Zuordnung → Anteiliger Vorsteuerabzug
 - **Ausnahme:** Gemischt genutzte Gebäude → Kein Vorsteuerabzug auf privaten Teil (§ 12 Abs 3 Z 4), Eigenverbrauch nicht steuerbar (§ 3a Abs 1a letzter Satz)

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [5]

- § 12 Abs 2 Z 2 UStG: Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten
 - § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG: **Ertragsteuerlich überwiegend (> 50%) nicht abzugsfähige Ausgaben** iSd § 20 Abs 1 Z 1-5 EStG, § 8 Abs 2 KStG oder § 12 Abs 1 Z 1-5 KStG (zB Repräsentationsaufwendungen)
 - § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG: **Leistungen iZm PKW**

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [6]

- Beispiel (= FP v 29.1.10)
 - Die Unternehmerin P hat im Jahr 2009 ein Gebäude errichtet, das sie zu 89% privat und zu 11% unternehmerisch nutzt. Die Vorsteuern betragen insgesamt EUR 200.000.
 - **Gehen Sie darauf ein, ob, und wenn ja, in welcher Höhe P ein Vorsteuerabzug zusteht.**

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [7]

- § 12 Abs 3 UStG: Ausschluss vom Vorsteuerabzug
 - unechte Steuerbefreiung: kein Vorsteuerabzug
 - echte Steuerbefreiung: Vorsteuerabzug
- § 12 Abs 10-13 UStG: Vorsteuerberichtigung
 - Voraussetzung:
 - Vorsteuerabzug wurde ursprünglich geltend gemacht oder verwehrt.
 - Änderung der Verhältnisse in den Jahren nach der erstmaligen Verwendung des Gegenstands (zB Wechsel zwischen Regelsteuerpflicht und Kleinunternehmereigenschaft, Wechsel zwischen steuerpflichtigen und unecht steuerbefreiten Umsätzen)
 - Berichtigungszeitraum
 - Anlagevermögen: 4 Folgejahre
 - Grundstücke: 9 Folgejahre
 - § 12 Abs 11 UStG: Umlaufvermögen + sonstige Leistungen: unbeschränkt
 - Berichtigungsausmaß
 - Anlagevermögen: 1/5 für jedes Jahr der Änderung
 - Grundstücke: 1/10 für jedes Jahr der Änderung
 - § 12 Abs 13 UStG: Bagatellgrenze: 220 €

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [8]

Änderung der Verhältnisse beim Anlagevermögen gem § 12 Abs 10

Liegt zB dann vor, wenn

- Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung optiert
- Regelbeststeuerter Unternehmer Kleinunternehmer wird
- Ausmaß der steuerpflichtigen/unecht befreiten Umsätze ändert sich
- Ausmaß der unternehmerischen/privaten Nutzung bei Gebäuden ändert sich
- 10%ige betriebliche Nutzung bei Gebäuden wird ab 1. 2. 2005 nicht überschritten
- **NICHT: Durchschnittsbesteuerung – Regelbesteuerung und umgekehrt (Rz 2818)**

„+“

Vorsteuer > 220 €
§ 12 Abs 13

Laufende Änderung:

Im Jahr der Änderung:
1/5 (1/10) der tatsächlich geltend gemachten Vorsteuern
1/5 (1/10) des im Jahr der Änderung zustehenden Vorsteuerbetrages
Rückforderung oder zusätzliche Vorsteuer

Zeitpunkt:
Berichtigung erst bei
tatsächlich geänderter
Verwendung durchzuführen.

Veräußerung oder Entnahme:

Im Jahr der Änderung:
1/5 (1/10) mal (Jahre bis Ende des Beobachtungszeitraums) der tatsächlich
geltend gemachten Vorsteuern
1/5 (1/10) mal (Jahre bis Ende des Beobachtungszeitraums) des im Jahr der
Änderung zustehenden Vorsteuerbetrages
Rückforderung oder zusätzliche Vorsteuer

Zeitpunkt:
In der letzten Voranmeldung
des Voranmeldungszeitraumes
bzw im Voranmeldungs-
zeitraum der Veräußerung
oder Entnahme

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG) [9]

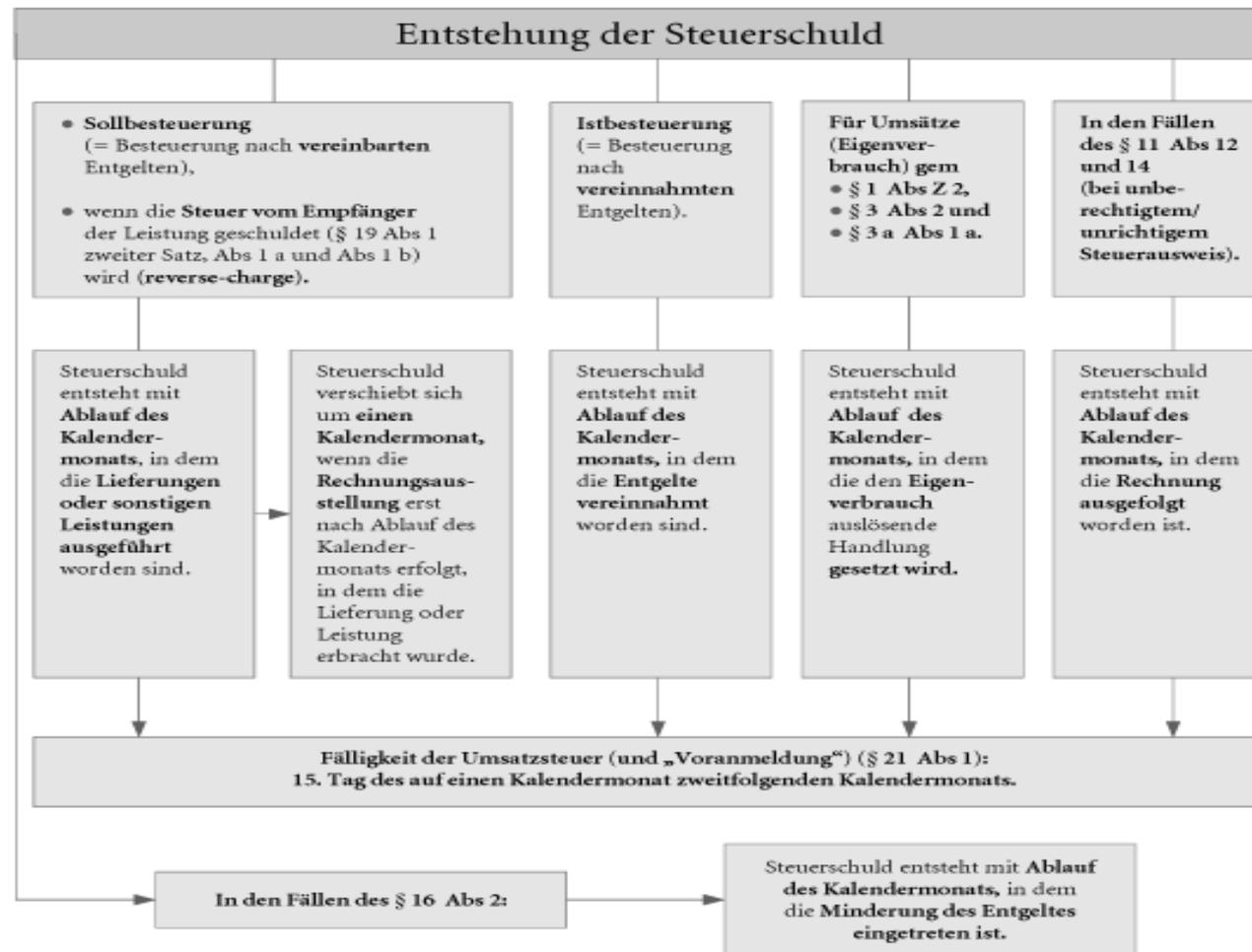
- **Beispiel zur Vorsteuerberichtigung (= FP v 3.10.08)**
 - Der Unternehmer U ist normalsteuerpflichtig und kauft im Jahr 04 eine EDV-Anlage um 2.500 € + 20% USt, die er sofort in Verwendung nimmt. Im Jahr 07 fällt der Unternehmer unter die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG. Im Jahr 08 kommt § 6 Abs 1 Z 27 UStG aufgrund seiner Umsatzhöhe nicht mehr zur Anwendung. Welche Auswirkungen hat dies auf den Vorsteuerabzug?
 - Lösung?

Steuerschuldner (§ 19 Abs 1 UStG)

- Leistender Unternehmer
 - bei Lieferungen und sonstigen Leistungen
 - beim Eigenverbrauch
- Sonderfälle
 - Aussteller der Rechnung im Falle des § 11 Abs 14 UStG
 - 19 Abs 1 UStG: Empfänger der Leistung bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen, wenn
 - der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat **und**
 - der Leistungsempfänger Unternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 1 und 2 oder eine jur. Person des öffentlichen Rechts ist, die Nichtunternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 3 ist
 - **Rechtsfolgen**
 - Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger
 - Leistungsempfänger berechnet Steuerschuld
 - Leistender stellt Rechnung ohne USt aus
 - Leistender haftet für die USt
 - § 27 Abs 4 UStG nicht anwendbar
 - § 12 Abs 1 Z 3 UStG: Vorsteuerabzug für Leistungsempfänger

Reverse-charge-System!

Steuerschuld (§ 19 Abs 2 UStG) [1]



Entnommen von *Kanduth-Kristen/Payerer* in B/B/K-K/W, UStG7

Steuerschuld (§ 19 Abs 2 UStG) [2]

- **§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG: Sollbesteuerung**
 - Entstehung der Steuerschuld: **mit Ablauf des Monats**, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind
 - Besteuerung nach vereinbarten Entgelten
 - Rechnungsausstellung nach Ablauf des Monats der Leistungsausführung:
Verschiebung der Steuerschuldentstehung um maximal ein Monat
 - Beispiel 1: Leistungsausführung 4.4; Rechnung 17.4; Steuerschuldentstehung ?
 - Beispiel 2: Leistungsausführung 4.4; Rechnung 17.5; Steuerschuldentstehung ?
 - Beispiel 3: Leistungsausführung 4.4; Rechnung 10.8; Steuerschuldentstehung ?
 - Ausnahme beim Übergang der Steuerschuld (reverse-charge)
 - bei Anzahlungen entsteht Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zahlung vereinnahmt worden ist (= **Mindest-Istbesteuerung**)

Steuerschuld (§ 19 Abs 2 UStG) [3]

- **§ 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG, § 17 UStG: Istbesteuerung**
 - Entstehung der Steuerschuld **mit Ablauf des Monats**, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind
 - Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (= Zeitpunkt der Bezahlung maßgeblich)
 - **Anwendungsfälle**
 - Freiberufler (§ 22 Z 1 EStG); Gesellschaften; Revisionsverbände
 - Versorgungsunternehmen
 - Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende, wenn keine Buchführungspflicht
 - andere Unternehmer, wenn Gesamtumsatz < 110.000 Euro/Jahr
 - In allen Fällen ist Option zur Sollbesteuerung möglich (§ 17 Abs 1 und 2 UStG)
- § 19 Abs 2 Z 2 UStG: Eigenverbrauch → Steuerschuldentstehung: Ablauf des Monats des Eigenverbrauchs
- § 19 Abs 3 UStG: Unrichtige Rechnungsausstellung → Ablauf des Monats der Rechnungsausstellung

Voranmeldung und Veranlagung; Vorauszahlung (§ 20-21 UStG)

- § 20 UStG: Für die im Laufe eines Kalenderjahres (= Veranlagungszeitraum) erzielten Umsätze wird der Unternehmer zur USt veranlagt.
- Die Veranlagung (Festsetzung des Jahresumsatzsteuer) erfolgt auf Grund der vom Unternehmer bis **31.4 des Folgejahres** zu übermittelnden Umsatzsteuererklärung 
- § 21 Abs 1 UStG: Für jeden Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) hat der Unternehmer spätestens am **15. des zweitfolgenden Monats** eine Voranmeldung einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer selbst berechnet. Eine sich daraus ergebende Vorauszahlung hat der Unternehmer spätestens an diesem Tag zu entrichten
 - Beispiel: Voranmeldungszeitraum März → Fälligkeit der USt am 15. Mai
- § 61 BAO: Zuständig für die Erhebung der USt ist das FA, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen obliegt
- § 12 AVOG: Für ausländische Unternehmer ohne Betriebsstätte in Ö ist grundsätzlich das FA Graz-Stadt zuständig